

**Gemeindeordnung
(GO)**
der
**Einwohnergemeinde
Aarwangen**

1. Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

1. ORGANISATION	3
1.1. DIE GEMEINDEORGANE	3
1.2. DIE STIMMBERECHTIGTEN	3
1.3. DER GEMEINDERAT	5
1.4. DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN	6
1.5. DIE KOMMISSIONEN	7
1.6. DAS GEMEINDEPERSONAL	7
1.7. DAS SEKRETARIAT	7
1.8. ÄMTER IN ANDEREN INSTITUTIONEN	8
2. POLITISCHE RECHTE	8
2.1. STIMMRECHT	8
2.2. INITIATIVE	8
2.3. FAKULTATIVE VOLKSABSTIMMUNG (REFERENDUM)	9
2.4. PETITION	10
3. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG	10
3.1. WAHLEN	10
4. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE	11
4.1. ÖFFENTLICHKEIT	11
4.2. INFORMATION	12
4.3. PROTOKOLLE	12
5. AUFGABEN	13
5.1. AUFGABENWAHRNEHMUNG	13
5.2. AUFGABENERFÜLLUNG	13
6. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE	14
6.1. VERANTWORTLICHKEIT	14
6.2. RECHTSPFLEGE	14
7. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	15
AUFLAGEZEUGNIS	23
ANHANG I: STRATEGISCHE KOMMISSIONEN (OHNE ENTSCHEIDBEFUGNIS)	24
Siedlungsentwicklung	24
Generationen	25
Generationen plus Sozialdienst	26
Generationen plus Feuerwehr	27
Umwelt und Mobilität	28

1. Organisation

1.1. Die Gemeindeorgane

Organe

Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten,
- b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

1.2. Die Stimmberechtigten

Grundsatz

Art. 2 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

Zuständigkeit

a) Urnenwahlen

Art. 3 ¹ Sie wählen an der Urne sieben Mitglieder des Gemeinderates im Verhältniswahlverfahren (Proporz).

² Das Wahlverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Reglements über Abstimmungen und Wahlen.

Zuständigkeit

b) Urnenwahlen

Art. 4 Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Mehrheitswahlverfahren (Majorz):

- a) Aus der Mitte der gewählten Mitglieder des Gemeinderats das Präsidium des Gemeinderats und der Gemeindeversammlung in einer Person,
- b) Aus der Mitte der gewählten Mitglieder des Gemeinderates das Vizepräsidium des Gemeinderats und der Gemeindeversammlung in einer Person.

Urnenabstimmung

Art. 5 Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne einmalige Ausgaben von mehr als CHF 1,5 Mio.

Zuständigkeit

a) Wahlen

Art. 6 Die Gemeindeversammlung wählt:

- a) das Rechnungsprüfungsorgan.
- b) die Stimmzählerinnen und die Stimmzähler für die jeweilige Versammlung.

b) Sachgeschäfte

Art. 7 Die Gemeindeversammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- b) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern

- c) die Jahresrechnung
- d) ab CHF 250'000 bis 500'000, wenn gegen den entsprechenden Beschluss das fakultative Referendum ergriffen wurde, und ab CHF 500'000 übersteigend bis CHF 1'500'000:
 - neue Ausgaben,
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Finanzanlagen in Immobilien,
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
- e) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden
- f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Gemeinden, wobei bloss Grenzvereinbarungen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 8 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehn Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

Art. 9 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 10 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 11 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche An-

sprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

1.3. Der Gemeinderat

Grundsatz	Art. 12 Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.
Mitgliederzahl	Art. 13 Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus sieben Mitgliedern.
Zuständigkeiten	Art. 14 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.
Sachgeschäfte	² Der Gemeinderat beschliesst insbesondere a) abschliessend einmalige Ausgaben bis CHF 250'000, b) unter Vorbehalt des Referendums einmalige Ausgaben von mehr als CHF 250'000 bis CHF 500'000, c) die Errichtung und Aufhebung von Stellen und die damit verbundenen Ausgabenbeschlüsse d) abschliessend gebundene Ausgaben. Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt. ³ Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass folgender Verordnungen: – Verordnung über die Verwaltungsorganisation Er regelt darin insbesondere: a) Die Organisation des Gemeinderates b) die Zuständigkeiten der Gemeinderatsmitglieder c) die Einberufung, die Vorbereitung und das Verfahren von Gemeinderatssitzungen d) die Bildung und Organisation von Ressorts e) die Organisation der Gemeindeverwaltung f) die Einsetzung weiterer Kommissionen ohne Entscheidbefugnisse g) die Zuweisung von Geschäften an die Mitglieder des Gemeinderates h) Vorgaben betreffend die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr i) Die Berichterstattung. – Funktionendiagramm. ⁴ Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, weitere Verordnungen zu erlassen. ⁵ Der Gemeinderat beschliesst über die Einführung des Betreuungsgut- scheinsystems mit Rechtsanspruch im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung gemäss kantonalem Recht. Er stellt den massgebenden Aufwand jährlich im Budget ein. Dieser Aufwand ist gebunden.

Konsultativabstimmung **Art. 16** ¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen.

Delegation von Entscheidungsbefugnissen **Art. 17** ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung oder Beschluss.

Unterschriftsberechtigung **Art. 18** ¹ Die Gemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten und die Leiterin Präsidiale Dienste bzw. der Leiter Präsidiale Dienste.

² Ist die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident verhindert, unterschreibt ein Gemeinderatsmitglied. Ist die Leiterin Präsidiale Dienste bzw. der Leiter Präsidiale Dienste verhindert, unterschreibt dessen Stellvertretung.

³ Die Unterschriftenregelung ist in der Verordnung über die Verwaltungsorganisation und im Funktionendiagramm festgelegt.

⁴ Die Gemeindeversammlung regelt die Unterschriftsberechtigung der ständigen Kommissionen in Anhang I dieses Reglements. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.

1.4. Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz **Art. 19** ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle und wird von der Gemeindeversammlung gewählt.

² Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Anforderungen an die Befähigung zur Rechnungsprüfung richten sich nach den kantonalen Bestimmungen über das Finanzhaushaltrecht der Gemeinden.

Datenschutz ³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Gemeindeversammlung.

1.5. Die Kommissionen

Ständige Kommissionen **Art. 20** ¹ Der Gemeinderat wählt folgende ständige Kommissionen:

- Kommission Siedlungsentwicklung
- Kommission Generationen
- Kommission Umwelt und Mobilität

² Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

³ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.

⁴ Die Mitglieder der Kommissionen werden mit Ausnahme des Stimm- und Wahlausschusses auf Vorschlag der Parteien und Wählergruppen im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gewählt.

Nichtständige Kommissionen

Art. 21 ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Delegation

Art. 22 ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidungsbefugnis übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

1.6. Das Gemeindepersonal

Personalbestimmungen

Art. 23 Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

1.7. Das Sekretariat

Stellung

Art. 24 Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und der Geschäftsleiter bzw. die Geschäftsleiterin sowie weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen eine beratende Stimme und das Antragsrecht.

1.8. Ämter in anderen Institutionen

Art. 25 ¹ Wer aus einer Behörde oder dem Dienst der Gemeinde ausscheidet, tritt von allen Ämtern zurück, die in Ausübung der behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit bekleidet worden sind.

² Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen anders beschliessen.

2. Politische Rechte

2.1. Stimmrecht

Art. 26 ¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

2.2. Initiative

Grundsatz

Art. 27 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens zehn Prozent der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 28 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung

Art. 28 ¹ Initiativbegehren sind beim Dienstleistungszentrums zur Prüfung einzureichen.

Prüfung

² Das Dienstleistungszentrum prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt dem Initiativkomitee das Ergebnis dieser Prüfung bekannt.

³ Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung vorliegt.

Einreichungsfrist

⁴ Die Initiative muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses beim Dienstleistungszentrum eingereicht werden.

⁵ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 29 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. Er ist nicht an das Ergebnis der Prüfung des Dienstleistungszentrums gebunden.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 27 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist

Art. 30 ¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

² Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Annahme oder Ablehnung der Initiative beantragen oder einen Gegenvorschlag unterbreiten.

³ Werden Initiativen mit Gegenvorschlag an der Urne zur Abstimmung gebracht, können beide Vorlagen angenommen oder abgelehnt werden. Für den Fall, dass beide Vorlagen angenommen werden, enthält der Stimmzettel eine Stichfrage.

⁴ Abgelehnte Initiativbegehren dürfen vor Ablauf eines Jahres nicht erneut gestellt werden.

2.3. Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Grundsatz

Art. 31 ¹ Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten können gegen Gemeinderatsbeschlüsse, zwischen CHF 250'000 bis 500'000 übersteigendes Geschäft gemäss Art. 7 Bst. d betreffen, das Referendum ergreifen.

Referendumsfrist

² Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.

Bekanntmachung

Art. 32 ¹ Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 31 Abs. 1 im amtlichen Anzeiger einmal bekannt.

² Die Bekanntmachung enthält:

- den Beschluss,
- den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,
- die Referendumsfrist,
- die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen
- die Einreichungsstelle,
- den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.

Behandlungsfrist

Art. 33 Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat an der nächsten Versammlung die Vorlage zum Entscheid.

2.4. Petition

Petition

Art. 34 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an ein Gemeindeorgan zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb von sechs Monaten zu prüfen und zu beantworten.

3. Verfahren an der Gemeindeversammlung

Art. 35 Das Verfahren an der Gemeindeversammlung ist im Reglement über die Abstimmungen und Wahlen der Einwohnergemeinde Aarwangen festgelegt.

3.1. Wahlen

Wählbarkeit

Art. 36 Wählbar sind

- a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
- c) in die strategischen Kommissionen Siedlungsentwicklung, Generationen und Umwelt und Mobilität die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- d) in weitere Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen.

Unvereinbarkeit

Art. 37 ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Verwandtenausschluss

Art. 38 Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (vgl. Anhang II).

Ausscheidungsregeln

Art. 39 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 38, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident des Wahl- und Abstimmungsausschusses zieht bei Stimmengleichheit das Los.

² Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes zwischen gleichzeitig im Mehrheits- und Verhältniswahlverfahren gewählten Personen, gilt die Erstere als gewählt. Vorbehalten bleibt der freiwillige Verzicht.

³ Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Offenlegungspflicht

Art. 40 Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidungsbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.

Amtsdauer

Art. 41 ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.

Amtszeitbeschränkung

Art. 42 ¹ Die Amtszeit ist nicht beschränkt.

Amtszwang

Art. 43 ¹ Es besteht keine Verpflichtung, bei einer Wahl in ein Gemeindeorgan das Amt auszuüben.

² Vorbehalten bleibt die Verpflichtung zur Mitwirkung als nichtständiges Mitglied eines Stimm- und Wahlausschusses gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.

4. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

4.1. Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung

Art. 44 ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Gemeinderat und Kommissionen

Art. 45 ¹ Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffent-

lich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

4.2. Information

Information der Bevölkerung

Art. 46 ¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Auskünfte

Art. 47 ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Informations- und Datenschutzgesetzgebung

² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Vorschriften der Gemeinde

Art. 48 Die Präsidialen Dienste führen eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und halten diese zur Einsicht offen.

4.3. Protokolle

a) Grundsatz

Art. 49 Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

b) Inhalt

Art. 50 ¹ Das Protokoll enthält

- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
- b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
- d) Reihenfolge der Traktanden,
- e) Anträge,
- f) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- g) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
- h) Zusammenfassung der Beratung und
- i) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.

² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

d) Genehmigung der Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle

Art. 51 ¹ Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.

² Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenste-

hen.

5. Aufgaben

5.1. Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz	Art. 52 ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben. ² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.
Selbstgewählte Aufgaben	Art. 53 Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.
a) Grundlage	
b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung	Art. 54 ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen. ² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.
Überprüfung	Art. 55 Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

5.2. Aufgabenerfüllung

Grundsatz	Art. 56 ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.
Überprüfung der Leistungserbringung	² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.
Träger der Aufgaben	Art. 57 ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie a) selbst erfüllen, b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll. ² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.
Erfüllung durch Dritte	Art. 58 ¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese

- a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,
- b) eine bedeutende Leistung betrifft oder
- c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

6. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

6.1. Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht

Art. 59 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Disziplinarische Verantwortlichkeit

Art. 60 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Das Verfahren sowie die zu verhängenden Sanktionen richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane. Die Zuständigkeiten für das Gemeindepersonal richten sich nach dem Funktionendiagramm .

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

Art. 61 ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

6.2. Rechtspflege

Beschwerde

Art. 62 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz).

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang

Art. 63 Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Übergangsbestimmungen

Art. 64 ¹ Die Amtsdauern der bisherigen Kommissionen (Baukommission, Finanzkommission, Bildungskommission, Kommission Gemeindebetriebe, Sicherheitskommission, Sozialkommission) enden am 31. Dezember 2022.

² Die Mitglieder der bisherigen Kommissionen können sich für die Übergangsjahre 2023/2024 für die neuen strategischen Kommissionen (Siedlungsentwicklung, Generationen, Umwelt und Mobilität) zur Verfügung stellen.

³ Stellen sich für die strategischen Kommissionen aus den bisherigen Kommissionen zu wenig Mitglieder zur Verfügung, sind Wahlvorschläge gem. Art. 29 ff des Reglements über die Abstimmungen und Wahlen einzureichen.

⁴ Die strategischen Kommissionen bestehen in den Übergangsjahren 2023/24 zwischen 7 und 10 Mitgliedern (einschliesslich 2 Gemeinderatsmitglieder mit dem entsprechenden Ressort).

⁵ Die Wahl der Mitglieder der strategischen Kommissionen für die Amtsdauer 2023/24 erfolgt nach Majorz durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 28. November 2022.

⁶ Die Wahlen 2024 für die Amtsdauer 2025-28 finden nach den neuen Bestimmungen der Gemeindeordnung statt.

⁷ Im Herbst 2024 finden die Gesamterneuerungswahlen inkl. Gemeinderat für die Amtsdauer 2025-2028 statt.

Indirekte Reglementsänderungen

Art. 65 Für folgende Reglemente gelten bis zur Anpassung dieser folgende Zuständigkeiten:

Artikel	Absatz	Text	Zuständig ab 01.01.2023
		BAUREGLEMENT	

Artikel	Absatz	Text	Zuständig ab 01.01.2023
231	4, 6	Abbauzone Risi ⁴ Für die Wiederauffüllung ist unverschmutztes Aus- hubmaterial oder, wo nach Bewilligung des zuständigen kantonalen Amtes möglich, Inertstoff zu verwenden. Es ist ein Auffüllungsgrad von mindestens 60 % anzustreben, eine Überschüttung der bestehenden To- pografie bis 4 m im vom Regionalen Richtplan (Massnahme Nr. 12.11, genehmigt am 17. März 2010) vorgesehe- nen Teil des Abbaugebiets ist zulässig. Gebiete mit abgeschlossener Auffüllung (Rohplanie) werden durch die zuständige Kommission begleiten- de Gestaltungskommission nach Art. 232 besichtigt und zur Rekultivierung freigegeben. ⁶ Der Landschaftsgestaltungsplan zeigt die anzustre- bende Endgestaltung auf, dient als Koordinationsinstrument und bildet eine weitere Beurteilungsgrundlage für Abbaugesuche. Der Gemeinderat erlässt den Landschaftsgestaltungsplan unter Vorbehalt der Zu- stimmung der begleitenden Gestaltungskommission (GK Risi).	Geschäftsleitung
232	1-6	Gestaltungskommission Risi ¹ Die GK «Risi» kann das Abbau- und Wiederherstel- lungsprojekt begleiten oder die Begleitung einer ständigen Kommission übertragen und dient dem Aus- tausch zwischen der Grubenbetreiberin und der Standortgemeinde. ^{1bis} Der Gemeinderat kann durch einfachen Beschluss auf die Einsetzung einer GK «Risi» verzichten. In die- sem Fall hat er die nachfolgend formulierten Aufgaben an die Baukommission oder eine andere geeignete ständige oder nicht ständige Kommission zu übertra- gen.	Geschäftsleitung

Artikel	Absatz	Text	Zuständig ab 01.01.2023
235	1, 3	¹ Für zonenfremde Nutzungen im Baugebiet kann die Baukommission eine Übergangsnutzung für maximal fünf Jahre bewilligen. ³ Die Gültigkeit der Übergangsnutzung kann durch die Baukommission um längstens zwei Jahre auf sieben Jahre verlängert werden.	Co-Leitung Siedlungsentwicklung und Leiter räumliche Entwicklung
621	2 bis	² bis Bei Garagen, deren Tor mit einer Fernbedienung bedient werden, kann die Baukommission unter Vorbehalt der Wahrung der für die Verkehrssicherheit einzuhaltenen Sichtverhältnisse die Unterschreitung der Abstandsregelung (6 m) betreffend Garagenvorplatz bewilligen. Ein Mindestabstand von 3.6 m ist in jedem Fall einzuhalten.	Co-Leitung Siedlungsentwicklung und Leiter räumliche Entwicklung
641	1-3	¹ Die Baukommission ist Baupolizei- und Strassenbaupolizeibehörde der Gemeinde und ist für alle der Gemeinde übertragenen bau- und planungsrechtlichen Angelegenheiten zuständig, soweit nicht gestützt auf kantonales Recht, die Gemeindeordnung oder Art. 632 GBR ein anderes Organ zuständig ist. ² Insbesondere beschliesst die Baukommission : a) die Erteilung von Baubewilligungen und von Ausnahmen nach Art. 26 BauG soweit die Gemeinde zuständig ist; b) die Amts- und Fachberichte an kantonale Behörden; c) die Wiederherstellungsverfügungen; d) die Erhebung von Baubeschwerden und die Vertretung der Gemeinde in Baubeschwerdeverfahren ³ Die Baukommission berät die planerischen Geschäfte des Gemeinderates, für die dieser nicht eine Spezialkommission eingesetzt hat, und stellt Antrag.	Absatz 1: Leiter räumliche Entwicklung Absatz 2 Bst. a: Leiter räumliche Entwicklung Absatz 2 Bst. c+d: Co-Leitung Siedlungsentwicklung und Leiter räumliche Entwicklung übertargen. Absatz 3: Kommission Siedlungsentwicklung
		ABFALLREGLEMENT	
		Die Kommission Gemeindebetriebe beschliesst über Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle (inkl. Separatsammlungen und von der Gemeinde gesammelte Sonderabfälle) aus dem Gemeindegebiet.	
21	2		Geschäftsleitung
25	2	Bei Bauten, Anlagen und Vorkehren, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Art. 46 Baugesetz. Verfügungen erlässt die Kommission Gemeindebetriebe im Rahmen ihrer Aufgaben gemäss Gemeindeordnung.	Leiter Räumliche Entwicklung

Artikel	Absatz	Text	Zuständig ab 01.01.2023
		GEBÜHRENORDNUNG ANHANG ZUM ABFALLREGLEMENT	
9		Der Gemeinderat setzt auf Antrag der Kommission Gemeindebetriebe die Gebührenansätze fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung der Rahmenansätze dieser Gebührenordnung	Geschäftsleitung
		FRIEDHOFREGLEMENT	
1	1	Das Begräbniswesen ist Sache der Gemeindeschreiberei/Sicherheitskommission	Einwohnerdienste
1	3	Die Aufsicht und der Betrieb über den Friedhof ist der Kommission Gemeindebetriebe übertragen.	Leiter Räumliche Entwicklung
1	3	Die Aufsicht und der Betrieb über den Friedhof ist der Kommission Gemeindebetriebe übertragen.	Leiter Infrastrukturen (Fachbereich)
2	2	Die Kommission Gemeindebetriebe ist zuständig für die Bestattung und den baulichen Unterhalt der Friedhofanlage sowie der Parkplätze	Leiter Infrastrukturen (Fachbereich)
18	a	Gesuche für Familiengräber sind an die Kommission Gemeindebetriebe zu richten.	Leiter Infrastrukturen (Fachbereich)
18	c	Wenn ein benütztes Familiengrab trotz schriftlicher Aufforderung der Kommission Gemeindebetriebe nicht gepflegt wird, kann der Vertrag durch die Finanzverwaltung aufgelöst werden.	Leiter Infrastrukturen (Fachbereich)
23		Über Grabmäler und Grabschmuck, welche die Angehörigen nicht beanspruchen, verfügt die Kommission Gemeindebetriebe .	Leiter Infrastrukturen (Fachbereich)
24		Bei Vernachlässigung der Gräber oder bei schiefstehenden Grabmälern fordert die Kommission Gemeindebetriebe die Angehörigen schriftlich auf, die entstehenden Korrekturen vorzunehmen.	Leiter Infrastrukturen (Fachbereich)
32		Beanstandungen die den Betrieb und Unterhalt des Friedhofs betreffen, sind an die Kommission Gemeindebetriebe zu richten.	Leiter Infrastrukturen (Fachbereich)
		ELEKTRIZITÄTSREGLEMENT	
15	2	Die Kommission Gemeindebetriebe legt den Betrag im Rahmen von Abs. 1 dieser Bestimmung unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Branche in einem Tarif fest.	Co Leitung Kommission Umwelt und Mobilität, + Leiter Räumliche Entwicklung
16		Die Kommission Gemeindebetriebe legt das Nutzungsentgelt gemäss den Vorgaben der Stromversorgungsgesetzgebung und unter Berücksichtigung von Art. 10 Abs. 2 dieses Reglements in einem Tarif fest	Co Leitung Kommission Umwelt und Mobilität, + Leiter Räumliche Entwicklung
17	1+2	¹ Die Kommission Gemeindebetriebe legt das Energielieferungsentgelt gemäss den Vorgaben der Stromversorgungsgesetzgebung in einem Tarif fest. ² die Kommission Gemeindebetriebe kann mit Kunden, die vom Netzzugang Gebrauch machen, vertraglich vom Tarif abweichende Vereinbarungen aushandeln.	Co Leitung Kommission Umwelt und Mobilität, + Leiter Räumliche Entwicklung

Artikel	Absatz	Text	Zuständig ab 01.01.2023
18	2	Die Kommission legt (soweit zweckmässig pauschale) Tarife fest.	Co Leitung Kommission Umwelt und Mobilität, + Leiter Räumliche Entwicklung
22		Die Kommission Gemeindebetriebe legt die Vergütung für Energierücklieferungen von Energieerzeugungsanlagen aus erneuerbaren Energiequellen gemäss den Vorgaben des übergeordneten Rechts einheitlich pro Produzentengruppe schriftlich fest.	Co Leitung Kommission Umwelt und Mobilität, + Leiter Räumliche Entwicklung
25	2	Die Kommission Gemeindebetriebe erlässt die Bus-senverfügung.	Leiter Infrastrukturen (Fachbereich)
		MARKTREGELEMENT	
1	2	Die Sicherheitskommission übt die Aufsicht über das Marktwesen aus.	Einwohnerdienste
	3	Das Sekretariat der Sicherheitskommission ist, unter Vorbehalt der Bestimmungen gemäss Abs. 2 zusätzlich für die Erteilung und den Entzug der Bewilligungen für Marktfahrerinnen und Marktfahrer.	Einwohnerdienste
	4	Das Sekretariat der Sicherheitskommission vergibt die Standplätze und über die Marktaufsicht aus.	Einwohnerdienste
2	2	Die Sicherheitskommission kann weitere Märkte bewilligen.	Co-Leitung Generationen und Leiter Kultur und Gesellschaft
3		Die Sicherheitskommission legt die Marktdaten jährlich fest.	Geschäftsleitung
5	1	Wer auf den Märkten Ware verkaufen will, benötigt eine Bewilligung des Sekretariats der Sicherheitskommission .	Einwohnerdienste
6	2	Gesuche für Jahresbewilligungenn sind spätestens am 15. Dezember des Vorjahres beim Sekretariat der Sicherheitskommission einzureichen.	Einwohnerdienste
8	2	Bei Nichterscheinen auf dem Markt ohne vorgängige Abmeldung wird die Marktgebühr nachträglich durch das Sekretariat der Sicherheitskommission erhoben.	Einwohnerdienste
9	1	Die Marktteilnehmerinnen bzw. Marktteilnehmer haben die Anordnungen der Mitarbeiter des Werkhofs und des Sekretariats der Sicherheitskommission zu befolgen.	Einwohnerdienste
	2	Wer sich den Anordnungen der Mitarbeiter des Werkhofs und des Sekretariats der Sicherheitskommission widersetzt, kann weggewiesen werden.	Einwohnerdienste
10	1	Die Zuteilung der Standplätze erfolgt durch das Sekretariat der Sicherheitskommission und eines Werkhofmitarbeiters.	Einwohnerdienste
	2	Die zugeteilten Marktplätze sind an den Markttagen bis zu der publizierten Anfangszeit des Marktes reserviert. Danach kann das Sekretariat der Sicherheitskommission darüber verfügen.	Einwohnerdienste
17	1	Gegen Verfügungen der Sicherheitskommission kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und be-	Einwohnerdienste

Artikel	Absatz	Text	Zuständig ab 01.01.2023
		gründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.	
		FEUERWEHRREGLEMENT	
2		Das Kommando vertritt die Feuerwehr gegenüber Behörden und Verwaltungsstellen, im Administrativbereich in Zusammenarbeit mit der Sicherheitskommission .	Leiter Kultur und Gesellschaft
3		Kader- und Fachleute können mit ihrem schriftlichen Einverständnis und der Zustimmung der Sicherheitskommission über die Altergrenze hinaus in ihrer Funktion belassen werden, jedoch max. bis zum erreichten 55. Altersjahr.	Leiter Kultur und Gesellschaft
6	2	Die Sicherheitskommission bestimmt, ob Dienstpflichtige aktiven Dienst oder eine Ersatzabgabe zu leisten haben.	Feuerwehrkommandant und Leiter Kultur und Gesellschaft
	5	Neuzuzüger, die bereits Feuerwehrdienst geleistet haben, können durch die Sicherheitskommission sofort aufgenommen werden.	Feuerwehrkommandant
28c		wählt die Mitglieder der Sicherheitskommission im Rahmen von Anhang VIII der Gemeindeordnung	In GO geregelt
29		Die Zusammensetzung und Konstitution der Sicherheitskommission richtet sich nach Anhang VIII der Gemeindeordnung	Kommission Generationen
30		Die Sicherheitskommission , auf Antrag des Feuerwehr-Kommandos, a fasst Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement in ihrer Zuständigkeit, b bestimmt, ob eine dienstpflichtige Person aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen hat, c entscheidet über Gesuche um Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht und von der Ersatzabgabepflicht, d unterbreitet dem Gemeinderat Aarwangen die Wahlvorschläge für die Ernennung des Kommandanten und dessen Stellvertreter, e ernennt und entlässt Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute, f entlässt ungeeignete Feuerwehrdienstpflichtige, g unterbreitet dem Gemeinderat Aarwangen Anträge für auszufällende Bussen, die den Betrag von CHF 100.00 übersteigen, h erarbeitet das jährliche Budget zuhanden des Gemeinderates i unterbreitet dem Gemeinderat Aarwangen Anträge für Sachgeschäfte, die nicht in ihrer Zuständigkeit liegen.	Leiter Kultur und Gesellschaft
31f		Das Feuerwehrkommando f orientiert die Sicherheitskommission mittels Protokollkopie über den Inhalt ihrer Sitzungen.	Leiter Kultur und Gesellschaft

Artikel	Absatz	Text	Zuständig ab 01.01.2023
		Gebührentarif Allgemeine Grundsätze Wenn besondere Umstände dies rechtfertigen, kann der Gemeinderat auf Antrag der Sicherheitskommission den Verzicht oder die Reduktion der Gebühren beschliessen.	Leiter Kultur und Gesellschaft
		BILDUNGSREGLEMENT	
3	2	Für die Eröffnung besonderer Klassen stellt die Bildungskommission Antrag an den Gemeinderat und dieser an die Erziehungsdirektion	Co-Leitung Generationen und Leiter Kultur und Gesellschaft
4	1	Die Schulleitung weist die Kinder einem Schulort zu. Über Ausnahmen entscheidet in begründeten Fällen die Bildungskommission .	Geschäftsleitung
9		Aufgaben und Befugnisse der Bildungskommission sind in der übergeordneten Gesetzgebung und in der Gemeindeordnung sowie der Verordnung über die Verwaltungsorganisation definiert.	Kommission Generationen
10	1	Die Bildungskommission bestimmt die Mitglieder der Schulleitung.	Co-Leitung Generationen & Leiter Kultur und Gesellschaft & Geschäftsleiter
	2	Die Bildungskommission bestimmt je einen Vertreter der Schulhäuser als Schulhausvorstände. Diese bilden zusammen mit der Schulleitung die erweiterte Schulleitung.	Schulleitung
12		Ein Sekretariat unterstützt die Schulleitung und die Bildungskommission in administrativen Belangen gemäss dem Stellenbeschrieb.	Kommission Generationen
14	2	Die Bildungskommission bestimmt über die Nutzung der Schul- und Sportanlagen.	Leiter Liegenschaften
		Regelement über die Schulzahnpflege	
2		Die Schulkommission ist verantwortlich für alle Obliegenheiten der Zahnpflege an Schule und Kindergarten einschliesslich aller prophylaktischer Massnahmen	Schulleitung
4	1	Die Schulkommission ernennt eine Fachperson, die für regelmässige vorbeugende Massnahmen in Kindergarten und Schule beigezogen wird.	Schulleitung
		REGLEMENT ÜBER DIE ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN	
67	1 und 2	Die Prüfung und Genehmigung des Protokolls geschieht bis zur nächsten Gemeindeversammlung durch den Gemeinderat. An der nächsten Versammlung gibt das Präsidium von der Protokollgenehmigung Kenntnis. Die Protokolle der Gemeindeversammlung sind öffentlich.	¹ Die Präsidialen Dienste legen das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf. ² Während der

Artikel	Absatz	Text	Zuständig ab 01.01.2023
			Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden. ³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll. ⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

Inkrafttreten

Art. 66 ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

² Es hebt die Gemeindeordnung vom 1. Januar 2009 mit Teilrevisionen per 1. Januar 2017 und 1. Januar 2021 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Versammlung vom 27. Juni 2022 nahm dieses Reglement an.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE AARWANGEN

Der Gemeindepräsident

Der Geschäftsleiter

Kurt Bläuenstein

Heinz Burgener

.....

.....

Auflagezeugnis

Die Leiterin Präsidiale Dienste hat dieses Reglement vom bis (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in den Einwohnerdiensten öffentlich aufgelegt. Sie/Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. vom bekannt.

Ort, Datum

Leiterin Präsidiale Dienste

.....

ENTWURF

Anhang I: strategische Kommissionen (ohne Entscheidungsbefugnis)

Siedlungsentwicklung

<i>Mitgliederzahl:</i>	7
<i>Mitglied von Amtes wegen:</i>	2 Gemeinderatsmitglieder mit dem Ressort Siedlungsentwicklung als Co-Leitung
<i>Themenbezogene Mitglieder:</i>	Entscheid über Beizug durch Kommission - Themenbezogen, beratend, ohne Stimmrecht: interessierte Einwohnerinnen und Einwohner)
<i>Wahlorgan:</i>	Gemeinderat im Majorzverfahren
<i>Aufgaben:</i>	- Beratung - Siedlungsgestaltung - Ortsplanung - Zonenplanung - Richtplanungen - Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK) - Schutz von Kulturgüter - Schutzraumthemen - Mitwirkung bei der Strategiefestlegung in wichtigen Projekten, Begleitung von solchen Projekten - Beratung der Zusammenarbeit mit umliegenden Gemeinden - Beratung der „Stimmung“ aus der Bevölkerung - Erteilung der in der Gemeindekompetenz liegenden Ausnahmegewilligungen Beratung GWP und GEP Beratung Abfallentsorgungskonzept (Standorte, Stoffe, Gebühren)
<i>Finanzielle Befugnisse:</i>	Verwendung von Budgetkrediten
<i>Unterschrift:</i>	Mitglied der Co-Leitung und Sekretärin/Sekretär

Generationen

<i>Mitgliederzahl:</i>	7
<i>Mitglied von Amtes wegen:</i>	2 Gemeinderatsmitglieder mit dem Ressort Generationen als Co-Leitung
<i>Wahlorgan:</i>	Gemeinderat im Majorzverfahren
<i>Themenbezogene Mitglieder:</i>	Entscheid über Beizug durch Kommission - Themenbezogen, beratend, ohne Stimmrecht: interessierte Einwohnerinnen und Einwohner)
<i>Aufgaben:</i>	<i>Beratung</i> - Angebote für Generationen, insbesondere für Familien, Kinder und Jugendliche, Erwachsene, ältere Menschen, sozial schwächere Personen in den Bereichen Freizeit, Sport, Kultur und Bildung (z.B. Tagesschule, externe Betreuung, Generationenspielflächen, Freizeitangebote, Seniorenbrücke usw.) - Nutzung von Kulturgütern <i>Mitwirkung bei der Strategiefestlegung in wichtigen Projekten, Begleitung von solchen Projekten</i> <i>Beratung der Zusammenarbeit mit umliegenden Gemeinden</i> <i>Beratung der "Stimmung" aus der Bevölkerungen</i> <i>Beratung der strategischen Ausrichtung der Schule</i> <i>Beratung der Angebote für Erwachsene</i> <i>Beratung von Angeboten für sozial schwächere Personen</i> <i>Beratung von strategischen Themen der öffentlichen Sicherheit</i> — —
<i>Prüfung/Abklärung Einbürgerungsgesuche (Einbürgerungsausschuss)</i>	— Mitarbeiter/in Geschäftsbereich Kultur und Gesellschaft und Co-Leitung Ressort Generationen
<i>Finanzielle Befugnisse:</i>	Verwendung von Budgetkrediten
<i>Unterschrift:</i>	Mitglied Co-Leitung und Sekretärin/Sekretär

Generationen plus Sozialdienst

<i>Mitgliederzahl:</i>	<i>Die Kommission Generationen plus Sozialdienst besteht aus zwei Mitgliedern der Kommission Generationen und zusätzlichen Mitgliedern der Anschlussgemeinden.</i>
<i>Mitglied von Amtes wegen:</i>	<i>zwei Gemeinderatsmitglieder mit dem Ressort Generationen als Co-Leitung</i>
<i>Wahlorgan:</i>	<i>Die vertraglich angeschlossenen Gemeinden entsenden je ein Mitglied in die Kommission. Den Anschlussgemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern steht ein zweiter Sitz in der Generationen plus Sozialdienst Kommission zu. Die Anschlussgemeinden bestimmen ihr zusätzliches Mitglied in der Kommission selbst.</i>
<i>Themenbezogene Mitglieder:</i>	<i>Entscheid über Beizug durch Kommission</i> <i>- Themenbezogen, beratend, ohne Stimmrecht: interessierte Einwohnerinnen und Einwohner)</i>
<i>Aufgaben:</i>	<i>Beratung Strategiethemen Soziale Dienste.</i> <i>—</i>
<i>Finanzielle Befugnisse:</i>	<i>Verwendung von Budgetkrediten</i>
<i>Unterschrift:</i>	<i>Mitglied Co-Leitung und Sekretärin/Sekretär</i>
<i>Dossierkontrolle</i>	<i>Die Kontrolle der Sozialhilfedossier erfolgt durch die Leiterin Soziale Dienste & eine externe Revisionsgesellschaft</i>

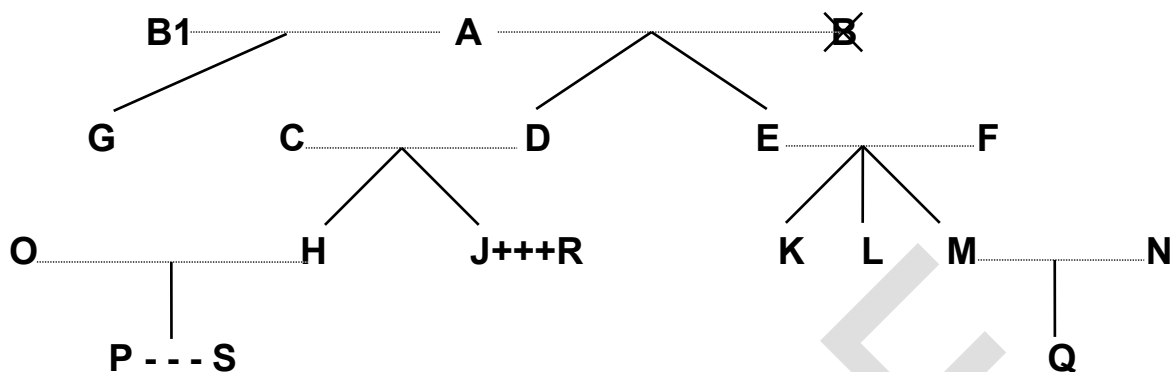
Generationen plus Feuerwehr

<i>Mitgliederzahl:</i>	<i>Die Kommission Generationen plus Feuerwehr besteht aus den Mitgliedern der Kommission Generationen und zusätzlichen Mitgliedern der Anschlussgemeinden.</i>
<i>Mitglied von Amtes wegen:</i>	<i>zwei Gemeinderatsmitglieder mit dem Ressort Generationen</i>
<i>Wahlorgan:</i>	<i>Die vertraglich angeschlossenen Gemeinden entsenden je ein Mitglied in die Kommission. Die Anschlussgemeinden bestimmen ihr zusätzliches Mitglied in der Kommission selbst.</i>
<i>Themenbezogene Mitglieder:</i>	<i>Entscheid über Beizug durch Kommission</i> <i>- Themenbezogen, beratend, ohne Stimmrecht: interessierte Einwohnerinnen und Einwohner)</i>
<i>Übergeordnete Stellen:</i>	<i>Gemeinderat</i>
<i>Untergeordnete Stellen:</i>	<i>keine</i>
<i>Aufgaben:</i>	<i>Beratung Strategiethemen Feuerwehr.</i> <i>–</i>
<i>Finanzielle Befugnisse:</i>	<i>Verwendung von Budgetkrediten</i>
<i>Unterschrift:</i>	<i>Co-Leitung und Sekretärin/Sekretär</i>

Umwelt und Mobilität

<i>Mitgliederzahl:</i>	7.
<i>Mitglied von Amtes wegen:</i>	<i>zwei Gemeinderatsmitglieder mit dem Ressort Umwelt und Mobilität als Co-Leitung</i>
<i>Wahlorgan:</i>	<i>Gemeinderat im Majorzverfahren.</i>
<i>Themenbezogene Mitglieder:</i>	<i>Entscheid über Beizug durch Kommission</i> <i>- Themenbezogen, beratend, ohne Stimmrecht: interessierte Einwohnerinnen und Einwohner)</i>
<i>Übergeordnete Stellen:</i>	<i>Gemeinderat</i>
<i>Untergeordnete Stellen:</i>	<i>keine</i>
<i>Aufgaben:</i>	<i>Beratung</i> <i>- Erhaltung und Weiterentwicklung Naherholungsgebiete</i> <i>- nachhaltige Mobilität</i> <i>- Anbindung von Aarwangen</i> <i>- Biodiversität</i> <i>- erneuerbare Energien (u.a. Energiekonzept)</i> <i>Mitwirkung bei der Sensibilisierung Bevölkerung und Gewerbe</i> <i>Mitwirkung bei der Strategiefestlegung in wichtigen Projekten, Begleitung von solchen Projekten</i> <i>Beratung der Zusammenarbeit mit umliegenden Gemeinden</i> <i>Beratung der "Stimmung" aus der Bevölkerungen</i> <i>—</i>
<i>Finanzielle Befugnisse:</i>	<i>Verwendung von Budgetkrediten</i>
<i>Unterschrift:</i>	<i>Mitglied Co-Leitung und Sekretärin/Sekretär</i>

Anhang II: Verwandtenausschluss



Legende:

.....	= Ehe
	= Abstammung
×	= verstorben
+++	= eingetragene Partnerschaft
---	= faktische Lebensgemeinschaft

Dem <i>Gemeinderat</i> dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.